



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEbiet
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- SONDERBAUFLÄCHEN
- L LADENGEbiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1,2 und mehr ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLATZE MIT EINFÄHRTEN
- SONSTIGE PRIVATE FREIFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN

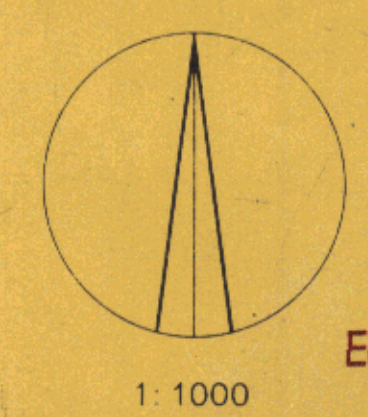
Gesetz
über den Bebauungsplan Eissendorf 3
Vom 18. März 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Eissendorf 3 für das Plangebiet Vahrenwoldweg - Goldene Wiege - Tritonstraße - Forstweg (Bauflächengröße 170 ha) wird festgestellt.
(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann abgelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Wohngebäuden 10,0 m, bei eingeschossigen Ladengebäuden 12,0 m.
2. Im Wohngebiet dürfen Bauweisen nur Einzel- und Doppelhäuser sein.
3. Im Sondergebiet „Läden“ sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Wohnbauflächen sowie anderen baulichen Anlagen und von Anlagen zur Abwasserbeseitigung fernzuhalten. Die Grünflächen dürfen als Grünflächen genutzt werden, die dem öffentlichen Gemeinwohl dienen. Die nicht überbaubaren Grünflächen sind als Grünflächen unter Belandschutz zu stellen, wenn Wohnbau und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Auf der als Sportplatz ausgewiesenen privaten Grünfläche können ausnahmsweise eingeschossige Sportanlagen, die eingeschossigen Platzverweilen und Wohnanlagen zulassen werden.
6. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Gesetzblatt für die Bundesrepublik Deutschland I Seite 219) im Wohngebiet als öffentliche Stellflächen.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 2 Absatz 3, 4 Absatz 3, 5 Absatz 1 und 6 sowie die Bauordnungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1953 (Gesetzblatt für die Bundesrepublik Deutschland I Seite 2192) und insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausfertigt Hamburg, den 18. März 1964.
Der Senat



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
EISSENDORF 3
BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 710

HAMBURG, DEN 30.11.1964
LANDESPLANUNGSAMT
GEZ. DR. SPECKTER
Erster Bauordnungsamt

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 18.3.1964
In Kraft getreten am 24. März 1964

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg, den 18.3.1964
In Kraft getreten am 24. März 1964

3. Im Sondergebiet „Läden“ sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt. Die gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten sind für die Nutzung der Flurstücke 1621 bis 1624 und 306/10 sowie 1614 und 1615 der Gemarkung Tonndorf bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlagen zu schaffen sind. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet „Läden“, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 18. März 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Eißendorf 3

Vom 18. März 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 3 für das Plangebiet Vahrenwinkelweg — Goldene Wiege — Triftstraße — Ehestorfer Weg (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen.

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Ladengebäuden	5,0 m,
fünfgeschossigen Wohngebäuden	16,0 m.

 Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belastigt wird.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet „Läden“ sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirt-

schaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.
5. Auf der als Sportplatz ausgewiesenen privaten Grünfläche können ausnahmsweise eingeschossige Sportbauten, eine eingeschossige Platzwartwohnung und Werbeanlagen zugelassen werden.
6. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise

und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 Nummern 1 und 3 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. März 1964.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan St. Pauli 18

Vom 10. März 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 18 für das Plangebiet Lerchenstraße — Bei der Schilleroper — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1043, Ostgrenzen der Flurstücke 1039, 1035 und 1030 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1243 der Gemarkung St. Pauli-Nord (Bezirk Hamburg-Mitte, Orts-
teil 110) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse darf nicht überschritten werden.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme § 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. März 1964.